

Teresa Kulawik

An den Grenzen des Maternalismus

Der Kampf um eine Mutterschaftsversicherung in Schweden und Deutschland

Mutterschaftspolitik zwischen Ausschluß und Inklusion

Mutterschaftspolitik gehört zu den umstrittensten Strategien der Frauenpolitik.¹ Lange Zeit galt die Bezugnahme auf Mutterschaft als ein besonderes Charakteristikum der deutschen Frauenbewegung. Vor dem Hintergrund der Debatte über den deutschen Sonderweg wurde die Berufung auf Mütterlichkeit als Abkehr von einer liberal-egalitären Politik und Hinwendung zu einer konservativen Ideologie interpretiert (Greven-Aschoff 1981, 39ff.; Gerhard 1990, 123ff.). Obwohl dies auch in Deutschland nicht unwidersprochen blieb, gelang es erst mit einer vergleichenden Perspektive solche Zuschreibungen nachhaltig infragezustellen. Vor allem die komparative Wohlfahrtsstaatsanalyse vermochte zu zeigen, daß maternalistische Identitäten international weit verbreitet waren und nicht a priori als Ausdruck von Illiberalität oder Schwäche der Frauenbewegung gewertet werden können (vgl. Koven/Michel 1993; Bock 1995). Durch ihren Einsatz für sozialpolitische Leistungen, die sich insbesondere an Frauen und Mütter richteten, haben Frauenbewegungen, wenn auch in einzelnen Ländern in unterschiedlichem Maße, eine wichtige Rolle bei der Entstehung von Wohlfahrtsstaaten gespielt. Umstritten ist dabei jedoch, wie weit die Gestaltungskraft maternalistischer Politik reichte.

In einer Studie über die Entstehung des amerikanischen Wohlfahrtsstaates

hat Theda Skocpol (1992) die Hypothese vertreten, daß gerade die USA nach der Jahrhundertwende nahe daran waren, einen *maternalistischen Wohlfahrtsstaat* hervorzubringen.² Skocpol ist nicht unkritisiert geblieben. So billigt die britische Historikerin Jane Lewis der Frauenbewegung und der Mutterschaftspolitik allenfalls eine randständige Bedeutung bei der Gestaltung der Wohlfahrtsstaaten zu (vgl. Lewis 1994).

Die folgende Analyse der Entstehung von Mutterschaftsgeld – zeitgenössisch nannte man dies Mutterschaftsversicherung – in Deutschland und Schweden wird zeigen, daß maternalistische Politiken nur auf dem Kontinuum einer paradoxen Geschlechterordnung zu verorten sind: Mutterschaft rechtfertigt sowohl Ausschluß als auch Inklusion im Staatsbürgerstatus von Frauen (vgl. Pateman 1992). Bezogen auf das Mutterschaftsgeld bedeutet dies, daß daran vielfältige und durchaus widersprüchliche Zielsetzungen geknüpft waren. So konnten damit Forderungen nach ökonomischer Unabhängigkeit von Müttern, aber auch die Betonung mütterlich-ehelicher Pflichterfüllung verbunden sein. Welche Ziele für die Strategien und Identitäten der politischen Akteure und schließlich für die jeweilige Ausgestaltung des Mutterschaftsgeldes in Schweden und Deutschland vor dem ersten Weltkrieg maßgeblich waren, ist Untersuchungsgegenstand dieses Artikels.

Warum Schweden und Deutschland?

Nach den Lehrsätzen der Komparatistik bilden Schweden und Deutschland ein ideales Paar für einen Zwei-Länder-Vergleich. Denn einerseits handelt es sich dabei um zwei ähnliche Fälle sozialhistorischer Entwicklung. Kennzeichnend für sie ist eine späte und schnelle Industrialisierung, die Tradition eines starken Staates, ein schwaches Bürgertum sowie die frühe politische Mobilisierung der Arbeiterbewegung. Zugleich haben sie jedoch

äußerst divergierende sozialpolitische Lösungen hervorgebracht.

Aus heutiger Sicht gelten sie als Repräsentanten zweier Wohlfahrtsstaatstypen: Deutschland konservativ, status- und erwerbsbezogen, Schweden sozialdemokratisch, universalistisch, mit Leistungen, die an die Staatsbürgerschaft anknüpfen (vgl. Esping-Andersen 1990). Auch in ihrer Geschlechtsspezifität werden beide Wohlfahrtsstaaten als unterschiedlich klassifiziert: Deutschland als Vertreter eines starken, Schweden als Prototyp eines schwachen männlichen Ernährermodells (vgl. Lewis/Ostner 1994; Ostner 1995).

Wichtige Unterschiede lassen sich bereits in der Phase der Sozialstaatsgründung ausmachen. Deutschland war in den 1880er Jahren das Pionierland einer obligatorischen Arbeiterversicherung. Schweden wiederum war das erste Land, das 1913 eine Volksrente für alle StaatsbürgerInnen einführte. In der vergleichenden Geschlechterforschung werden beide Länder in der Gründungsphase jedoch als ähnlich eingestuft, mit einer schwachen Frauenbewegung und einer stark differenz- und mütterlichkeitsbetonten Politik. Die heute so prägnanten geschlechterpolitischen Unterschiede seien der späteren Entwicklung in beiden Ländern geschuldet. In Schweden habe es die Sozialdemokratie ermöglicht, daß sich Frauen seit den 30er Jahren erfolgreich für ihre sozialen Rechte einsetzen konnten (vgl. Lewis 1992, 170ff.; Lewis/Ostner 1994; Koven/Michel 1993b, 23ff.; Hobson 1993 und 1996).

Dieser Artikel wird zeigen, daß Schweden und Deutschland sich auch geschlechterpolitisch in der frühen Phase des Sozialstaates erheblich unterscheiden, und zwar sowohl in den Möglichkeiten der Einflußnahme durch die Frauenbewegung, wie als auch in der Ausgestaltung des Mutterschaftsgeldes. Dabei wird ein spezifisches Paradoxon wohlfahrtsstaatlicher Geschlechterpolitik sichtbar. Deutschland war nämlich nicht

nur das Pionierland der Arbeiterversicherung, sondern auch der mütterbezogenen Sozialpolitik. Es war das erste Land, das im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 Wöchnerinnen eine Unterstützung nach der Geburt gewährte. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg zählte es zu den Ländern mit den umfangreichsten Leistungen für gebärende Frauen. Die deutsche Frauenbewegung verfügte jedoch über keinerlei Einfluß auf diese frühe Sozialpolitik. Als sie nach der Jahrhundertwende die politische Bühne betrat, schloß sie sich mehrheitlich einem Konzept von Mutterschaftspolitik an, das die ökonomische Unabhängigkeit von Müttern und damit universalistische Leistungen für alle Mütter als familienauflösend ablehnte.

Die schwedische Frauenbewegung hatte dagegen lange vor der sozialdemokratischen Ära größere Einflußchancen auf die Politikgestaltung. Sie nutzte diese jedoch zunächst zur Verhinderung einer eigenständigen, obligatorischen Mutterschaftsversicherung. Sie lehnte den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf ab, gerade weil er nicht alle Mütter, sondern nur Arbeiterinnen umfaßte. So wurde 1912 zwar ein staatlich subventioniertes, aber lediglich fakultatives Mutterschaftsgeld im Rahmen der damals bestehenden freiwilligen Krankenversicherung eingeführt. Erst im Jahr 1931 erhielten schwedische Mütter obligatorische Leistungen.

Unterschiede Erklären:

Theoretische Voraussetzungen

Wie lassen sich solche Unterschiede erklären? Dies ist nicht der Ort, um sich ausführlich mit den vielfältigen Erklärungsansätzen vergleichender Wohlfahrtsstaatsentwicklung zu befassen (vgl. dazu Kulawik 1998b; 1999a, 19ff.). Einige Anmerkungen zur theoretisch-methodischen Einbettung sind jedoch unabdingbar. Die vergleichende Ge-

schlechterforschung von Wohlfahrtstaaten hat sich im Anschluß an die Regime-Typologien Esping-Andersens weniger auf die Erklärung länderspezifischer Policymuster als auf deren Erfassung konzentriert. Obwohl der Ansatz gerade die Verbindung von Politics and Policies, d.h. von politischen Machtkonstellationen und Politikinhalten zu analysieren beabsichtigt, ist sein Beitrag zur *Erklärung* von Unterschieden zwischen den Ländern eher gering. So ist das Konzept strukturell gegebener Interessen der sozialen Klassen, wenig geeignet, die Konflikthaftigkeit von Klassenformierung und die Widersprüchlichkeit der Geschlechterverhältnisse zu erfassen. Historisch unhaltbar ist Esping-Andersens Definition des »objektiven« Interesses der Arbeiterbewegung, die sich auf den Aufbau eines möglichst umfassenden, universalistischen Wohlfahrtsstaates gerichtet habe (dazu auch Baldwin 1990, Kulawik 1999a, 27ff.).

Im Gegensatz dazu halte ich das Instrumentarium des Institutionalismus für eine vielversprechende Herangehensweise geschlechtersensibler, vergleichender Analyse. Der Institutionalismus geht davon aus, daß die Ausgestaltung von Wohlfahrtsstaaten nicht einfach als Resultat struktureller Entwicklungen und sozialer Kämpfe begriffen werden kann, sondern politisch-institutionell vermittelt wird. Das bedeutet, daß Interessen von sozialen Klassen nicht einfach anhand einer Position in der Sozialstruktur »abgelesen« werden können, z.B. als Resultat der jeweiligen länderspezifischen Industrialisierung. Als politische Interessen sind sie auch von den jeweiligen Staatsbildungsprozessen sowie den Verfahren des politischen Systems beeinflusst (vgl. Skocpol 1992, 1–62, Immergut 1998 und Kulawik 1999a, 30ff.). Die Entstehung von kollektiven politischen Identitäten ist deshalb selbst wichtiger Bestandteil der Analyse.

Gerade dies aber macht eine epistemologische Erweiterung des Institutionalismus

notwendig. Eine Verknüpfung zwischen Institutionen und politischem Handeln, die wiederum selbst nicht deterministisch sein soll, erfordert nämlich, daß die diskursiven Prozesse der Herstellung von Bedeutungen und Identitäten eine eigene analytische Relevanz erhalten (vgl. Nullmeier 1993; Kulawik 1999a, 45ff.). Gerade hinsichtlich der Frauenbewegung bietet diese Herangehensweise entscheidende Vorzüge. Bislang war es üblich, eine normative Klassifizierung einzelner Richtungen und »Nationalcharaktere« entlang der Achse von Gleichheit und Differenz vorzunehmen (so z.B. bei Lewis/Ostner 1994). Das hier vorgeschlagene Instrumentarium ermöglicht es, Identitäten und Strategien der Frauenbewegung, ihre Ziele und Durchsetzungschancen als Ergebnis eines politischen Prozesses im Kontext der jeweiligen institutionellen Bedingungen, Bündnismöglichkeiten und diskursiven Parameter zu analysieren.

Die folgende Studie zur Mutterchaftspolitik wird zunächst die jeweiligen Politikentwicklungen in Deutschland und Schweden skizzieren, um abschließend eine vergleichend-erklärende Einordnung vorzunehmen.

Deutschland:

Mutterschaft als Lohnausfallrisiko

I. Wöchnerinnenunterstützung in der Krankenversicherung

Die Entstehung der Bismarckschen Arbeiterversicherung gehört zweifellos zu den am besten erforschten Abschnitten deutscher Sozialstaatsentwicklung (zusammenfassend Ritter 1989).³ Die bemerkenswerte Tatsache, daß Deutschland damit auch das erste Land war, das eine obligatorische Unterstützung für Mütter einführte, hat dabei nur wenig Beachtung gefunden. Dies resultiert möglicherweise auch daraus, daß die Wöchnerinnenunterstützung liebgewonnene Erklärungen

der Entstehung der deutschen Arbeiterversicherung durcheinanderbringt. Die Wöchnerinnenunterstützung geht weder auf Bismarck noch auf die Ministerialbürokratie zurück. Sie ist ein Kind des Parlaments und des Liberalismus. Der ursprüngliche Gesetzentwurf enthielt keine entsprechenden Vorschriften. Der maßgebliche Antrag auf Gewährung einer der Krankenunterstützung »gleiche[n] Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach der Geburt« wurde von Eduard Lasker in den Kommissionsverhandlungen des Reichstages eingebracht (Bundesarchiv Berlin, RMI, 15.01, Nr. 799, Bl. 219)⁴. Obwohl die Wöchnerinnenunterstützung⁵ komplementär zu dem 1878 eingeführten Arbeitsverbot für Wöchnerinnen verabschiedet wurde, waren es nicht die Protagonisten des Frauenarbeitsschutzes, die zu den Initiatoren dieser Kompensationsleistung zählten. Das Zentrum lehnte sie ab, da man befürchtete, damit das eigentliche Ziel des Arbeiterinnen-schutzes zu unterlaufen: den Ausschluß der Frauen aus den Fabriken (vgl. RT Protokolle 5/2, 26. April 1883, 2106). Der Gesetzentwurf der Sozialdemokratie sah zunächst nur eine Unterstützung für die Ehefrauen der Arbeiter, nicht aber für die Arbeiterinnen selbst vor (RT Drucksachen 5/2, 6. Bd., 1883, Nr. 251).

Die Wöchnerinnenunterstützung als Bestandteil der *obligatorischen* Leistungen war und blieb bis zur Verabschiedung der Reichsversicherungsordnung von 1911 umstritten. Im Mittelpunkt der Kritik stand, daß die Unterstützung auch ledigen Müttern gewährt wurde. Die Regierung nutzte den großen Widerstand, der von den Arbeiterselbsthilfekassen gegen die Wöchnerinnenunterstützung ausging, um die von ihr ungewollte Leistung zurechtzustutzen (vgl. dazu die Eingaben im Bundesarchiv Berlin, RMI, 15.01, Nr. 803). Entscheidende Einschnitte wurden mit der Novelle von 1892 vorgenommen. Im Erstlingsgesetz war die Wöchnerinnenunterstützung als

eine der Krankenunterstützung »gleiche« kodiert. Dies bedeutete, daß die Unterstützung nicht nur Geld, sondern auch Heilbehandlungen, d.h. Geburtshilfe und Arzneien umfaßte (RT Drucksachen 5/2, 6. Bd. 1883, Nr. 211, 788). Genau dies wurde nun wieder revidiert. Das Gesetz nahm die Begrenzung der Leistungen auf ein *Wöchnerinnengeld* vor. Zugleich wurde eine Mindestversicherungsdauer von sechs Monaten eingefügt, um, wie es hieß, die Kassen vor »Ausbeutung« zu schützen (RT Drucksachen 8/1, 2. Anlagenbd., 1891, Nr. 151, 902). Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung der obligatorischen Leistungen auf eheliche Wöchnerinnen scheiterte jedoch. Die Reichstagsdebatte hierzu offenbart eine grundsätzliche Problematik. Der Sprecher des Zentrums legte den Finger auf eine entscheidende Wunde in der versicherungsrechtlichen Konstruktion der Wöchnerinnenunterstützung (RT Protokolle 8/1, 5. Bd., 23. November 1891, 3012, Hitze):

Die eheliche Wöchnerin erhält die Unterstützung, ohne daß sie einen besonderen Beitrag leistet; es ist eine Zugabe, ein Geschenk der Kassen. Deshalb können wir auch nicht sagen, daß die Unterstützung an uneheliche Wöchnerinnen eine gerechte Gegenleistung sei für ihre Beiträge. Nein, von Gegenleistung kann gar keine Rede sein, die Frauen müßten sonst einen höheren Beitrag leisten als die Männer, weil sie eine besondere Unterstützung genießen.

Da das Wochenbett keine Krankheit ist, wie die Reichstagskommission im Jahr 1883 explizit betonte, stellte die Gewährung der Wöchnerinnenunterstützung im Rahmen einer Krankenversicherung keineswegs einen selbstverständlichen Bestandteil ihrer Solidarbeziehungen dar. Die Verteidiger der Rechte der ledigen Mütter entzogen sich der darin angelegten prinzipiellen Problematik, indem sie das soziale Risiko der Mutterschaft unter

ein Konzept lohnarbeitsbezogener Gerechtigkeit und darauf aufbauender Sozialpolitik subsumierten. Entbindung sei zwar keine Krankheit, so der Liberale Max Hirsch, aber die nach der Entbindung im weiblichen Körper stattfindenden Rückbildungen versetzten diesen in einen gefährdeten Zustand. Aufgrund dieser körperlich bedingten Erwerbsunfähigkeit sei die Krankenversicherung verpflichtet, die Unterstützung zu leisten (RT Protokolle 8/1, Bd. 23 November 1891, 3015).

II. Mutterschaftsversicherung zwischen Individualisierung und Häuslichkeit

Es ist zunächst die sozialdemokratische Frauenbewegung, die die Wöchnerinnenunterstützung Ende der 1890er Jahre als unzureichend problematisiert und dabei die Idee einer Mutterschaftsversicherung aufgreift. Lily Braun erhebt solche Forderungen erstmals in einem Wahlaufuf sowie in ihrem Buch die »Frauenfrage« (Braun 1898; 1901, 547). Auf der zweiten sozialdemokratischen Frauenkonferenz erhält der von Lily Braun eingebrachte Vorschlag, eine gesonderte Mutterschaftsversicherung zu erwägen, zwar lebhaften Beifall, trifft aber auf den entschiedenen Widerstand Clara Zetkins. Braun spricht sich hier für eine allgemeine Mutterschaftsversicherung für das »gesamte Volk« (Bericht über die 2. Frauenkonferenz am 13. und 14. September in München 1902, 1980, 298) aus, deren Kosten durch eine progressive Einkommensteuer zu bestreiten wären. Aber auch sie rückte nur kurze Zeit später von der Forderung nach einer eigenständigen Mutterschaftsversicherung wieder ab. Dies begründete sie damit, daß die Schaffung einer neuen Versicherungsorganisation schwerer und langwieriger wäre als eine Umwandlung der bestehenden Krankenversicherung (Braun 1903, 272). Von ihr stammt zwar der inzwischen vielfach zitierte Satz, daß Mutterschaft eine »gesellschaftliche Funktion«

(Braun 1901, 547) sie, die staatlich gesichert werden müsse. Im Vordergrund ihrer Argumentation steht jedoch nicht die Arbeit von Frauen als Mütter, sondern der sozialhygienisch begründete Schutz vor den schädigenden Einwirkungen der Erwerbsarbeit (vgl. Braun 1906). Dies ist, bei allen Unterschieden im Detail, das dominante Deutungsmuster innerhalb der Sozialdemokratie sowie bei den sozialdemokratischen Frauen (vgl. auch Fürth 1911).

Die weitestgehenden Forderungen zur Mutterschaftsversicherung wurden von den Radikalen erhoben, namentlich von Anita Augspurg (vgl. auch Stoehr 1991). Auf der 2. Generalversammlung des Verbandes Fortschrittlicher Frauenvereine forderte sie eine Mutterschaftsrente für alle Mütter »von der Arbeiterin bis zur Ministergattin« (Scheven 1903, 109) für die Dauer von anderthalb Jahren nach der Geburt. Auch wenn Augspurg selbst dieses Konzept nicht weiter verfolgte, deutet sich hier ein völlig anderer Begründungshorizont an. Die Forderung zielt auf die ökonomische Unabhängigkeit vom Markt und Mann. Sie war eingebettet in die neuartige Verknüpfung von Sittlichkeit und Rechten, die mit der Thematisierung der Prostitution und der Situation lediger Mütter innerhalb des linken Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung vorgenommen wurde. Mit dem Bund für Mutterschutz bekamen diese Forderungen ihre organisatorische Verankerung und ihren spezifischen Charakter (vgl. Wobbe 1989; 102f.; Gerhard 1990, 245ff.; Allen 1991).

Der Bund für Mutterschutz hatte eine doppelte Zielsetzung. Einerseits setzte er sich für praktische soziale Reformen zugunsten von Müttern ein, andererseits propagierte er eine sexuelle Reform. Helene Stöcker, die radikalste Vordenkerin der Politik des Bundes, wagte sich mit dem Konzept des »Rechts auf Mutterschaft« in doppelter Weise über die Grenzen herrschender Moral und herkömmlicher Lebensentwürfe für Frauen

hinaus. Sie wandte sich gegen die moralische Verurteilung lediger Mütter, da Mutterschaft eine Würde an sich repräsentiere, unabhängig davon ob sie rechtlich legitimiert sei oder nicht. Stöcker stellte so die Ehe als einzig legitimen Ort von Sexualität und Mutterschaft in Frage. Zugleich insistierte sie darauf, daß nur die ökonomische Eigenständigkeit den Schutz vor Herrenmoral und sexueller Ausbeutung der Frau garantiere (vgl. Stöcker 1906).

Die Debatte über diese Neue Ethik gehörte zu den heftigsten Konflikten innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung. Die Verknüpfung der Mutterschaftsversicherung mit der Neuen Ethik und den Bestrebungen zugunsten lediger Mütter rief bei der gemäßigten Frauenbewegung einen grundsätzlichen Widerspruch hervor. Alice Salomon hat sehr früh die divergierenden Tendenzen, die im Konzept einer Mutterschaftsversicherung angelegt waren erkannt und erörtert. Argwöhnisch fragt sie, ob damit nicht die Rückkehr zu dem alten Grundsatz »Mutterschaft oder Arbeit« (Salomon 1902, 726) verfolgt werde, da die Frau nur in ihrer »Eigenschaft als Mutter« und nicht auch als Individuum wahrgenommen werde. Während Salomon aus der Perspektive der Erwerbsarbeit vor den Gefahren für die Individualisierung von Frauen warnt, kritisiert sie einen anderen möglichen Individualisierungsprozeß, den eine Mutterschaftsversicherung ihrer Ansicht nach bewirken könnte. Dies ist die *Individualisierung ehelich-familialer Beziehungen*. Sie warnt vor den Konsequenzen der Beitragspflicht zu einer eigenständigen Mutterschaftsversicherung (Salomon 1902, 727).

Legt man aber jedem Mädchen etwa vom 15. Jahre die Pflicht auf, einer Mutterschaftskasse beizutreten, so würde man ihr ganzes Denken noch mehr als schon jetzt darauf lenken, die Erwerbsarbeit als Übergangsstadium zu betrachten; nur daß nicht mehr wie bisher die Ehe als

das selbstverständliche und zu erwartende Ziel dem heranwachsenden Mädchen vorschweben würde, sondern die Mutterschaft auch ohne Ehe würde für sie an Berechtigung gewinnen. Ja, die Mutterschaft würde als ein so selbstverständliches Vorkommnis angesehen werden, daß selbst die Anerkennung der Liebe und Zuneigung von Mann und Frau als Grundlage der Mutterschaft vielen verloren gehen würde. (Hervorh. im Orig.)

Das Anliegen der Mutterschaftsversicherung solle deshalb aufgrund ihrer potentiell ehegefährdenden Wirkung auf eine rein praktische Forderung des Lohnersatzes beschränkt werden. Die aus der Mutterschaft resultierende pekuniäre Abhängigkeit der Ehefrau vom Ehemann widerspreche nämlich nicht ihrem Gleichberechtigungsanspruch (Salomon 1902, 728).

In der Auseinandersetzung mit der Position der Neuen Ethik fand in der gemäßigten Frauenbewegung jedoch auch eine Verschiebung der Positionen in der Bewertung von Frauenerwerbsarbeit statt. Befürchtete Salomon noch, daß sich die Mutterschaftsversicherung ungünstig auf die Stellung von Frauen am Arbeitsmarkt auswirken könnte, so propagierte Gertrud Bäumer auf dem Evangelisch-Sozialen Kongreß im Jahre 1906 die Mutterschaftsversicherung als Mittel zur »Befestigung des häuslichen Wirkungskreises« (Bäumer 1906, 131) gegenüber der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit. Sie wandte sich explizit dagegen, die Frau in Zeiten ihrer »natürlichen Erwerbsunfähigkeit« ökonomisch unabhängig zu machen und sie so von der Notwendigkeit der Versorgung durch den Mann zu befreien.

Im Kern dieser Interpretationskämpfe über die Mutterschaftsversicherung steht die Frage, inwieweit Mutterschaft als *soziale Lage* zum Bezugspunkt *sozialer Rechte* gemacht werden solle und wann sittliche und d.h. ordnungspolitische Er-

wägungen Vorrang haben. Dabei gerät nicht nur die Behandlung lediger Mütter zur wichtigen Scheidelinie, sondern auch die der geschiedenen Frauen. Denn obwohl die Gemäßigten ihre moralische Schuldlosigkeit anerkannten, lehnten sie Staatshilfe zu ihren Gunsten ab. Die Situation dieser Frauen sei zwar oftmals tragisch, aber eine Unterstützung würde in der Frau die Neigung, den Mann abzuweisen, hervorrufen und bei ihm den Wunsch, sie wieder aufzusuchen (Salomon 1908, 26). Durch die Mutterschaft habe die Frau eben schwerer am Leben zu tragen als der Mann, »keine wirtschaftliche und keine rechtliche Emanzipation kann das verhindern« (Stenographischer Bericht ... des Deutschen Vereins ..., 1908, 84). Salomon akzeptierte und rechtfertigte damit die geschlechtsspezifische Ungleichheit.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen weltanschaulichen Divergenzen, unterschieden sich die Gruppierungen der Frauenbewegung in ihren praktischen Vorschlägen nur unwesentlich.⁶ Als der Entwurf für eine Reichsversicherungsordnung im Jahr 1909 von der Regierung vorgelegt wurde, ähnelten sich die einschlägigen Petitionen: Zu den Forderungen zählte die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf weitere Beschäftigtengruppen, eine Unterstützung in voller Lohnhöhe, die Verlängerung der Unterstützungsdauer, obligatorische Leistungen für Ehefrauen, freie Geburtshilfe, die Bereitstellung von Hauspflege sowie die Zahlung von Stillprämien (eingehend Kulawik 1999a, 220ff.).

Trotz einer umfassenden Kampagne und unerwartet heftiger Debatten im Reichstag gelang eine entscheidende Verbesserung der, wie es nun hieß, Wöchnerinnenhilfe, gegenüber der Vorlage der Regierung nicht (RT Drucksachen 12/2, 274 Bd., 1911, Nr. 340). Das Gesetz brachte die Anpassung der Leistungsdauer an die Regelungen der Gewerbeordnung von 1908 (vgl. Schmitt 1995, 121) und erstreckte sich nun auf

zwei Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft⁷, die Geburtshilfe wurde als Kann-Leistung eingefügt. Allerdings wurde der Kreis der obligatorisch Versicherten erheblich erweitert, so daß die Unterstützung weit mehr Gebärenden zugute kam als bisher (vgl. RGB1. 1911, 509).

Einer der Gründe für diese Bescheidenheit war, daß die Reichsversicherungsordnung – als Vereinheitlichung der bisherigen Arbeiterversicherung – und die parallel verabschiedete Angestelltenrentenversicherung ein so umfangreiches Gesetzespaket darstellten. Die Wöchnerinnenunterstützung bzw. Mutterschaftsversicherung geriet so zu einem randständigen Anliegen. Dies gilt umso mehr, als sie mit anderen frauen- und familien-spezifischen Leistungen, nicht zuletzt der Witwenrente, konkurrieren mußte. Die Prioritäten der Regierung und der Reichstagsmehrheit waren klar. Sie setzten auf die vom Familienernährer abgeleiteten Rentenleistungen.

Schweden: Mutterschaft und Erziehungsarbeit

I. Mutterschaftsversicherung zwischen sozialen Rechten und neuer Moral

Im internationalen Vergleich zählt Schweden zu den Ländern, die ihre sozialpolitischen Erstlingsgesetze relativ früh, d.h. vor dem Ersten Weltkrieg verabschiedeten. Parallel zur Bismarckschen Sozialgesetzgebung wurden entsprechende Gesetzesvorbereitungen eingeleitet, die zunächst zur Verabschiedung eines Arbeitsschutzgesetzes im Jahr 1889 und eines Krankenversicherungsgesetzes im Jahr 1891 führten. Letzteres verordnete jedoch keine Pflichtversicherung, sondern regelte und subventionierte die freiwilligen Selbsthilfekassen (vgl. Englund 1976). Beide Gesetze beinhalteten keinerlei geschlechtsspezifische Bestimmungen, d.h. weder Beschränkungen der

Frauenarbeit noch monetäre Hilfen im Zusammenhang mit der Geburt (Kulawik 1999a, 157ff.). Erst mit der Vergeslechtlichung des Arbeitsschutzes und der Einführung eines vierwöchigen Arbeitsverbotes nach der Niederkunft wurden kompensatorische Leistungen für Wöchnerinnen nach der Jahrhundertwende auf die politische Agenda gesetzt.

Die verstärkte Thematisierung der Mutterschaftsversicherung erfolgte zwar in den Kämpfen um die Partikularisierung des Arbeitsschutzes, im *gesellschaftlichen* Diskurs wurde diese jedoch vornehmlich im Kontext der Erziehungsarbeit und nicht, wie in Deutschland, mit der Schädlichkeit der Erwerbsarbeit von Frauen in Verbindung gebracht. Die Mehrheit der sozialdemokratischen und bürgerlichen Frauenbewegung in Schweden lehnte nämlich einen frauenspezifischen Arbeitsschutz, der über den engen Wöchnerinnenschutz hinausging, ab (dazu Kulawik 1998b). Den Auftakt zur Debatte über eine Mutterschaftsversicherung bildete ein Vortrag auf dem für die schwedische Sozialreform so wichtigen Kongress über »Armenfürsorge und Volksversicherung« im Jahr 1906 (vgl. Ohrlander 1992, 43ff.). Karolina Widerström, Ärztin und Vertreterin der bürgerlichen Fredrika-Bremer-Vereinigung, richtete hier ihre Forderung an den Staat und nicht an die Krankenkassen. Sie begründete dies damit, daß Mutterschaft eben keine Krankheit sei. Es liege ein »tragischer Kontrast« darin, daß Geburt und Aufzucht eines Kindes gleichzeitig die Schaffung eines »unersetzlichen Wertes« und, aus der Sicht der Frau, einen »schweren Schaden für ihre Fähigkeit sich selbst zu versorgen«, darstellten. Sie benannte Mutterschaft ausdrücklich als Arbeit und zwar als Arbeit, die gesellschaftlich *angeeignet* werde und damit in Geld vergolten werden könne. Das ermöglichte ihr wiederum, Mutterschaft im Kontext sozialer Rechte zu situieren:

Aber hier kann man nichts in Form von

Almosen ausrichten, hier muß Gerechtigkeit geübt werden. Mit der Erziehung und Sorge für ein Kind arbeitet die Mutter für eine dreifache Rechnung: für ihre eigene, die des Kindsvaters und die der Gesellschaft. Indem sie ihre Pflicht erfüllt – vorausgesetzt sie tut es – wird sie zum Gläubiger der beiden anderen Parteien, deren Schuld an sie in Geld ausgedrückt werden kann (Berättelse öfver Förhandlingar vid Kongressen för Fatigvård och Folksförsäkring ... 1907, 56. Hervorh. im Orig.).

Zugleich forderte sie eine *universalistische* Mutterschaftsversicherung, deren Leistungen *allen Müttern* zugute kommen sollten, unabhängig davon ob sie erwerbstätig waren oder nicht. Typischerweise waren es auch nicht die Fabrikarbeiterinnen, sondern die ledigen Mütter, anhand derer sie ihre Überlegungen darlegte.

So forderte Widerström einen radikalen Perspektivwechsel in der öffentlichen Fürsorgepolitik, und zugleich – hinsichtlich der ledigen Mütter – der gesellschaftlichen Moral. Die bisherige gesellschaftliche Praxis sei darauf ausgerichtet gewesen, Mutter und Kind zu trennen. Die ökonomische Not und die moralische Verurteilung der Gesellschaft habe die Mütter gezwungen, ihre Kinder wegzugeben. Auch da, wo es so aussehe, als ob die mütterliche Liebe fehle, seien es in erster Linie die äußeren Umstände, die das Mutterherz »immer mehr zum Schweigen bringen«. Um eine zufriedenstellende Pflege und Erziehung für Kinder und Säuglinge zu erreichen, müßten die gesellschaftlichen Bestrebungen darauf zielen

alles zu beseitigen, was das natürliche Band zwischen Mutter und Kind verschleißen könnte, und darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Mutter in den Stand zu versetzen, damit sie sich der Fürsorge des Kindes widmen könne und ihr die Möglichkeit zu geben, damit sie

die für diese Pflege notwendige Bildung und Tauglichkeit erlangen kann (Berättelse öfver Förhandlingar vid Kongressen för Fattigvård och Folkförsäkring ... 1907, 53).

Die Mutterschaftsversicherung solle die ökonomische Unabhängigkeit der Frau ermöglichen und zwar *mit* dem Kind, und nicht auf Kosten des Kindes, wie sie hinzufügte. Auch in Schweden war das Verhältnis von sozialen Rechten und unehelicher Mutterschaft ein zentraler Topos in der Debatte um die Mutterschaftsversicherung. Widerström rückte mit ihrem Plädoyer, nicht die moralische Verfehlung wegweisend für die rechts- und sozialpolitische Behandlung der ledigen Mütter zu machen, das Konzept sehr nah an die Position der Neuen Ethik. Dies blieb nicht unwidersprochen. Die Gesellschaft müsse auf ihrem ethischen Urteil bestehen und Unterschiede zwischen Müttern machen, betonte eine ihrer Kritikerinnen. Allerdings räumte auch sie ein, daß die Scheidelinie nicht notwendigerweise entlang der Kategorie ehe-lich/unehe-lich verlaufe. Der entscheidende Unterschied zwischen Müttern bestünde darin, ob sie sich für das zur Welt gebrachte Kind *verantwortlich* fühlten (Westberg 1906, 22).

Diese Position ist charakteristisch für den schwedischen Diskurs. Zwar fehlte es nicht an Beschreibungen der ledigen Mütter als »leichtsinnige« oder »unsittliche« Geschöpfe. Die Ursache für ihre Lage wurde jedoch primär nicht ihren moralischen Defekten, sondern der ökonomischen Not und den gesellschaftlichen Institutionen zugeschrieben (vgl. auch Westberg 1906, 24). So wurde die alte Moral der Strafe verworfen und zugleich eine neue rationale Moral entworfen, bei der die Frauen nach neuen Kriterien beurteilt wurden, in deren Zentrum ihre Erziehungsfähigkeit stand (so auch bei Widerström, vgl. *Berättelse öfver Förhandlingar vid Kongressen för Fattigvård och Folkförsäkring ... 1907, 55*).

II. Soziale Solidarität und die Aporien des Versicherungsrisikos Mutterschaft

Auf Antrag des Liberalen Edvard Wavrinsky wurde im Jahr 1908 das in Schweden übliche Prozedere der Gesetzgebung eingeleitet und eine gesetzesvorbereitende Kommission eingesetzt. Angesichts des Fehlens einer obligatorischen Krankenversicherung schlug die Kommission die Einführung einer eigenständigen Mutterschaftsversicherung vor. Als Pflichtversicherung sollte sie nur diejenigen (Industrie-)Arbeiterinnen umfassen, die vom Arbeitsverbot für Wöchnerinnen betroffen waren. Obwohl die Kommission betonte, daß es sich bei der von ihr konzipierten Mutterschaftsversicherung in erster Linie um die Sicherung *staatlicher Interessen* handelte, nämlich die Frau als »Trägerin des kommenden Geschlechts« zu schützen, sollten die Kosten zum größten Teil von *den Frauen* selbst getragen werden. Die Arbeiterinnen sollten zwei Drittel, die Arbeitgeber ein Drittel und der Staat die Verwaltungskosten übernehmen. Versicherungspflichtig sollten Industriearbeiterinnen im Alter zwischen 15 und 51 Jahren (!) gemacht werden (Betänkande angående införande af moderskapsförsäkring 1911, 48/250ff.).

Mit dem Bekanntwerden des Gutachtens setzte eine äußerst lebhafte Debatte über das vorgelegte Konzept ein. Die Hauptkritik der unterschiedlichen Frauenverbände richtete sich gegen die darin entworfenen Solidarbeziehungen. Klassenübergreifend wurde der Finanzierungsmodus als den Frauen aufgezwingene »ökonomische Solidarität« angeprangert, die nicht nur deshalb unangebracht sei, weil auch Männer im mindestens gleichen Maße zahlungspflichtig seien, sondern auch, weil Männer höhere Löhne erhielten. Zugleich wandten sie sich dagegen, die Leistungen auf Industriearbeiterinnen zu beschränken. Zudem befürchteten sie, daß eine Beitragserhebung bei den Arbeitge-

bern ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt schwächen würde (vgl. Moderskapsförskåringen und Debatt, 1912; Montelius 1912). Im jeweiligen Begründungshorizont der Kritik unterschieden sich die Richtungen der Frauenbewegung aber erheblich. Dies wird insbesondere an der Frage der Nichtheranziehung von Männern zu den Beiträgen deutlich. Für die gemäßigt bürgerliche⁸ Richtung war dies primär eine Frage *gesellschaftlicher Moral*: Der Vernachlässigung der väterlichen Unterhaltspflicht sollte nicht Vorschub geleistet werden. Für die Arbeiterinnen war dies zuerst eine Angelegenheit der *Gerechtigkeit im Geschlechterverhältnis*. Auf einer Diskussionsveranstaltung hieß es dazu:

Die Frauenbewegung entwickelt sich nach bestimmten Regeln und Prinzipien und zu bestimmten Zielen. Eines davon ist das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit. Dies kann aber nicht eingefordert werden, solange Männer die größere Versorgungspflicht haben. Wir wollen Männer und Frauen gleichstellen und ihnen beiden das gleiche Recht zum Kind geben. Wenn wir die Verhältnisse im Großen sehen, so haben die Frauen in dieser Hinsicht ihren Teil getragen, wenn nicht anders, so im Haus, durch ihre sogenannte Haushaltsarbeit. Wir verlangen die Hälfte der Bürde des Lebens tragen zu dürfen, aber auch die Hälfte der Genugtuung zu erhalten (Presseauschnitt zit. n. Reichsarchiv/SSVF, F IV, Bd. 19, Bl. 23).

Worüber hier aber eigentlich verhandelt wurde, war die Frage, ob und inwieweit Mutterschaft eine Basis von institutionalisierter Solidarität zwischen Frauen sein könne. Der überwiegende Teil der bürgerlichen Frauenbewegung wies die Möglichkeit, in dieser Weise an die »höchste Mission« der Frau anzuknüpfen, zurück. Diese Strömung argumentierte allerdings nicht aus der Perspektive

des kollektiven Handels von Frauen, sondern ordnungspolitisch.

Hilda Sachs, die der radikalen Richtung der bürgerlichen Frauenbewegung zuzurechnen ist, thematisierte die Mutterschaftsversicherung explizit unter dem Aspekt der Solidarität unter Frauen. Eine Solidarität zwischen Müttern sei allenfalls möglich, wenn das Kind bereits geboren ist. Unmöglich sei die Solidarität aber zwischen Müttern und solchen Frauen, die keine Kinder haben. Hier gebe es kein »Band«, denn:

Das Mutterglück ist etwas allzu Intimes im Leben einer Frau, als daß nicht diejenige, der dieses abgeht sich nicht als außenstehend empfindet ... Das Bewußtsein über eine gemeinschaftliche Verpflichtung unter Frauen ist deshalb naturgemäß ziemlich schwach ausgeprägt. Daß aber ihr Barmherzigkeitsgefühl wach und lebendig ist, dafür sehen wir genug Beweise in den ständig vorkommenden Fällen, in denen andere arme Frauen einer verlassenen Frau helfen, sich und ihr Kind durchzubringen. Eine für Frauen obligatorische Einzahlung zugunsten von Fürsorge für Mütter und Kinder, würde so eine Art Zwangswohlthätigkeit werden, die die Väter von den Ausgaben befreien würde und die Last außerdem noch auf die schwächeren Schultern schieben würde ... (Presseauschnitt zit. n. Reichsarchiv/SSVF, F IV, Bd. 19, Bl. 6).

Für Hilda Sachs resultierte die Unmöglichkeit einer von den Frauen als Kollektiv finanzierten Mutterschaftsversicherung – und damit die Solidarität von Frauen als universell-abstrakte Mütter – aus der Besonderheit des Risikos selbst. Dieses bestand ihrer Ansicht nach in dem allzu persönlichen Charakter von Mutterschaft – die eben eigentlich nicht als verallgemeinerungsfähige *Lebenslage*, sondern als individuelles *Lebensereignis* gedeutet wurde. Sie plädierte deshalb in Übereinstimmung mit den übrigen Stel-

lungnahmen der Frauen dafür, eine »größere« Lösung, z.B. im Zusammenhang mit einer obligatorischen Krankenversicherung, zu suchen.

Angesichts der vernichtenden Kritik der Frauen und der negativen Stellungnahme des Gesetzesrates brachte die Regierung keinen Entwurf zur Einrichtung einer eigenständigen Mutterschaftsversicherung ein (vgl. eingehend Kulawik 1999a, 300ff.). Die Mutterschaftsversicherung wäre sonst die *erste obligatorische Sozialversicherung* Schwedens gewesen. In der Debatte wurden zahlreiche Alternativmodelle erörtert, wie eine *obligatorische* Unterstützung der Wöchnerinnen jenseits einer Versicherung institutionalisiert werden könnte. Vorgeschlagen wurde zum Beispiel eine staatlich finanzierte Versorgungsleistung, die über die Reichsversicherungsanstalt oder die Gesundheitsämter gewährt werden sollte. Der damalige liberale Innenminister Axel Schotte lehnte dies jedoch ab, weil er befürchtete, daß dies die Unterstützung zu sehr in die Nähe der Armenfürsorge rücken würde. Dies widerspreche den Prinzipien moderner Sozialpolitik, die er vor allem in den eigenen Versicherungsbeiträgen der Leistungsempfänger verbürgt sah (vgl. Utdrag ur protokoll öfver civiländens ... 1912, 5).

So wurde eine als Übergangslösung konzipierte »freiwillige Mutterschaftsversicherung« eingeführt. Diese bestand in der staatlichen Subventionierung der Selbsthilfekassen, wenn diese eine Wöchnerinnenunterstützung gewährten. Dieser Übergang sollte allerdings fast zwanzig Jahre dauern. Erst 1931 wurde eine Reform durchgeführt, die eine effektivere Unterstützung von Müttern beinhaltete (vgl. dazu Abukhanfusa 1987, 158ff., Ohlander 1991).

Vergleichende Analyse

Der Vergleich der Mutterschaftspolitik in der Gründungsphase des Wohlfahrtsstaats

in Schweden und Deutschland macht beträchtliche Unterschiede deutlich. Sie resultieren zunächst aus der *Periodisierung* der Sozialstaatsentwicklung in beiden Ländern. Deutschland hat mit der obligatorischen Arbeiterversicherung früh institutionelle Weichen gestellt, die es einerseits ermöglichten, monetäre Unterstützung für Wöchnerinnen einzuführen, andererseits wurde hiermit eine spezifische sozialpolitische Logik etabliert, die sich langfristig als äußerst problematisch erweisen sollte. Dazu zählt das berufsständische Prinzip ebenso wie die Lohnarbeitsbezogenheit der Leistungen, die mit der sozialen Lage von Müttern wenig zu tun haben. In der Lohnarbeitsbezogenheit kam jedoch gerade nicht eine besonders »egalitäre« der Erwerbstätigkeit zugeneigte Position zum Ausdruck. Sie war vielmehr in einem diskursiven Horizont eingebettet, in dem die Schädlichkeit der Frauenerwerbsarbeit das dominante Deutungsmuster darstellte. Mit der Konstruktion der Unterstützung als Lohnersatz ging wiederum die Nichtanerkennung und Unsichtbarmachung der Erziehungsarbeit einher.

Wichtig für die schwedische Entwicklung sind die im Vergleich zu Deutschland divergierenden institutionellen Voraussetzungen. Zum damaligen Zeitpunkt verfügte Schweden noch über keine obligatorische Sozialversicherung. Weder hat hier die Reduzierung der sozialen Frage auf die Arbeiterfrage stattgefunden, noch die Aufspaltung von Arbeiter- und Armenpolitik. Die Reform der Armenfürsorge und Forderungen nach Sozialversicherungen wurden als Bestandteile eines gemeinsamen Politikfeldes verhandelt. Nicht zuletzt diese Konstellation, in der soziale Rechte nicht exklusiv durch die Bezugnahme auf Erwerbsarbeit definiert sind, ermöglicht es, Mutterschaft als Arbeit zu begreifen.

In ihren Policy-Strategien ähneln sich die Frauenbewegungen in Schweden und Deutschland durchaus. In beiden Ländern sind ethisch-moralische Gesichts-

punkte in der Erörterung der mütterbezogenen Leistungen bedeutsam. In dem jeweils dominierenden Standpunkt zeigt sich jedoch ein wichtiger und, wie ich glaube, nachhaltiger Unterschied. In Deutschland wird die ökonomische Eigenständigkeit von Frauen als Mütter nicht nur als nicht besonders erstrebenswert, sondern als schädlich, d.h. als familienauflösend angesehen. Die schwedischen Frauenbewegungen begreifen dagegen die sozialpolitische Absicherung von Müttern als Bestandteil der ökonomischen Unabhängigkeit von Frauen.

Die national vorherrschenden Strategien resultieren nicht aus dem unterschiedlichen »Grad« an Maternalismus der jeweiligen Frauenbewegungen, sondern aus ihren Möglichkeiten den Geschlechterkonflikt zu politisieren und klassenübergreifende Bündnisse einzugehen. Schweden und Deutschland differieren hinsichtlich der Sozialstaatsgründung eben nicht nur in der Periodisierung, sondern in der *Offenheit der politischen Institutionen*. Die formative Phase sozialpolitischer Gesetzgebung in Deutschland erfolgte unter dem völligen Ausschluß von Frauen. Konstitutiv für diese maskuline Schließung war eine Aufspaltung von Sittlichkeit und Rechten, wie sie hier, anhand der Bemühungen, ledigen Müttern die Unterstützung zu entziehen, deutlich wurden, aber ihre Grundlegung in der Vergeschlechtlichung des Arbeitsschutzes fanden (vgl. Kulawik 1998b). Die Frauenbewegung vermochte sich diesen Konstellationen nach der Jahrhundertwende nicht zu entziehen. Die Schärfe der Auseinandersetzungen um die Neue Ethik ist nur vor diesem Hintergrund verständlich.

Im Vergleich wird die Andersartigkeit der länderspezifischen Konfigurationen deutlich. »Ethische« Konflikte schlossen klassenübergreifende Bündnisfähigkeiten in Schweden nicht aus. Dies wurde erleichtert durch eine Staatsstruktur, die zwar vordemokratisch und obrigkeitstaatlich, aber weit weniger repressiv als

in Deutschland war. Aufgrund der Spezifik des Gesetzgebungsprozesses und seiner außerministeriellen Kommissionen, hatten auch solche Gruppen, die noch über keine politischen Rechte verfügten, einen gewissen Einfluß auf den Politikprozeß (dazu Kulawik 1999a, 33).

Das Scheitern einer eigenständigen Mutterschaftsversicherung in Deutschland und Schweden verweist auf die Grenzen des Maternalismus als (sozial-) politische Strategie. In Deutschland ließe sich das schlicht mit der Übermacht der überlieferten Institutionen erklären. In Schweden aber existiere, aufgrund der noch nicht etablierten Sozialstaatsprinzipien, die Möglichkeit, andere Wege zu gehen. Die Frauen waren jedoch nicht in der Lage, Solidaritäten entlang einer Quer-Achse von Erziehungsarbeit-Geschlecht auch nur aufzuzeigen, geschweige denn zu institutionalisieren. Anders formuliert: Weder in Deutschland noch in Schweden gelang es, die soziale Lage von Müttern qua Mutterschaft – unabhängig vom Erwerbs- und Familienstatus – zum Bezugspunkt eigenständiger, von Frauen getragenen, sozialpolitischer Institutionen sowie ihrer politischen Solidarität zu machen. Die Grenze maternalistischer Politik bestand in der Phase der Sozialstaatsgründung demnach nicht einem »zu viel«, sondern in einem »zu wenig« an Mütterbezogenheit.

Anmerkungen

- 1 Der Artikel stützt sich auf Forschungen, die gefördert wurden durch die Lars-Hierta-Stiftung, das Schwedische Institut und das Förderprogramm Frauenforschung des Berliner Senats. Die Fertigstellung erfolgte während eines laufenden Projekts, das von der Volkswagen-Stiftung finanziert wird.
- 2 Entgegen der gängigen Vorstellung von einem verspäteten Wohlfahrtsstaat verfügten die USA damals über eine umfangreiche Sozialpolitik für Mütter, die durchaus mit den europäischen Ländern vergleichbar waren.

- 3 Die Literaturangaben sind hier auf ein Minimum beschränkt (vgl. ausführlich Kulawik 1999a).
- 4 Eduard Lasker (1829–1884) war ein herausragender Vertreter des linken Flügels der Nationalliberalen. Er verließ die Partei 1880 und schloß sich der Liberalen Vereinigung an.
- 5 Sie wurde in den sogenannten Gemeindekassen, in den überproportional viele Frauen versichert waren, nicht gewährt, RGBL 1883, 73ff.
- 6 Der Bund für Mutterschutz forderte in einer Petition eine umfassende Mutterschaftsversicherung, die jedoch der Krankenversicherung angegliedert werden sollte (vgl. RT Drucksachen 12/1, 1909, 253 Bd., Nr. 1212, 7465ff.).
- 7 Eine Ausnahme bildeten die Landkassen, bei denen die obligatorische Dauer vier Wochen betrug. Diese Reduktion verdankt sich einem Antrag des Zentrums (RT Drucksachen 12/2, 281 Bd., 1911, Nr. 1078).
- 8 Zum damaligen Zeitpunkt hat noch keine eindeutig politische Ausdifferenzierung der bürgerlichen Frauenbewegung stattgefunden.

Abkürzungen

RGBL. – Reichgesetzblatt

RMI – Reichsministerium des Innern

RT – Reichstag

SSVF – Svenska Socialvårdsförbundet

(Schwedischer Wohlfahrtsverband)

Literaturverzeichnis

- Abukhanfusa, Kerstin (1987): *Piskan och moroten. Om könens tilldelning av skyldigheter i det svenska socialförsäkrings-systemet*. Stockholm.
- Allen, Ann Taylor (1991): *Feminism and Motherhood in Germany 1800–1914*. New Brunswick.
- Baldwin, Peter (1990): Die sozialen Ursprünge des Wohlfahrtsstaates. In: *Zeitschrift für Sozialreform*, S. 667–691.
- Bäumer, Gertrud (1906): *Die sozialen Forderungen der Frauenbewegung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage der Frau*. In: Die Verhandlungen des 17. Evangelisch-Sozialen Kongresses abgehalten in Jena am 5.–7. Juni 1906, Göttingen, S. 119–136.

- Berättelse öfver Förhandlingar vid Kongressen för Fattigvård och Folkförsäkring i Stockholm 1906 enligt uppdrag utgiven av Erik Palmstierna* (1907). Stockholm.
- Bericht über die 2. Frauenkonferenz am 13. und 14. September in München (1902) (Repr. 1980). In: *Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands abgehalten zu München vom 14.–20. September 1902*. Berlin, S. 288–308.
- Bericht über die Frauenkonferenz am 16. und 17. September in Mainz (1900) (Repr. 1980). In: *Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Mainz 1900*. Berlin, S. 246–257.
- Betänkande angående införande af Moder-skapsförsäkring*. Afgivet den 19 December 1911 inom Kungl. Civildepartementet Tillkallade Sakkunniga (1911). Stockholm.
- Bock, Gisela (1995): Weibliche Armut. Mutterschaft und Rechte von Müttern in der Entstehung des Wohlfahrtsstaates 1890–1950. In: George Duby/Michelle Perrot (Hrsg.), *Geschichte der Frauen*, 20. Jahrhundert, Bd 5. Frankfurt/M./New York, 427–461.
- Braun, Lily (1898): Mutterpflichten im Wahlkampf. In: *Die Gleichheit*, S. 81–83.
- Braun, Lily (1901) (Nachdr. Bonn 1979): *Die Frauenfrage. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite*. Leipzig.
- Braun, Lily (1903): Mutterschaftsversicherung und Krankenkassen. In: *Sozialistische Monatshefte*, S. 265–277.
- Braun, Lily (1906): *Die Mutterschaftsversicherung. Ein Beitrag zur Frage der Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen*. Berlin.
- Englund, Karl (1976): *Arbetsförsäkringsfrågan i svensk politik 1884–1901*. Uppsala.
- Fürth, Henriette (1911): *Die Mutterschaftsversicherung*. Jena.
- Gerhard, Ute (1990): *Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung*. Reinbek bei Hamburg.
- Greven-Aschoff, Barbara (1991): *Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland. 1894–1933*. Göttingen.
- Hobson, Barbara (1993): Feminist Strategies and Gendered Discourses in Welfare States: Married Women's Right to Work in the United States and Sweden. In: Koven, Seth/Michel, Sonya (Hrsg.): *Mothers of a New World. Maternalist Politics and the*

- Origins of the Welfare States*. New York, S. 396–430.
- Hobson, Barbara (1996): Frauenbewegung für Staatsbürgerrechte. Das Beispiel Schweden. In: *Feministische Studien*, 14. Jg., 2, 18–33.
- Immergut, Ellen M. (1998): The Theoretical Core of the New Institutionalism. In: *Politics & Society*, S. 5–34.
- Koven, Seth/Michel, Sonya (1993b): Introduction. In: Koven, Seth/Michel, Sonya (Hrsg.): *Mothers of a New World. Maternalist Politics and the Origins of the Welfare States*. New York, S. 1–42.
- Kulawik, Teresa (1998a): Jenseits des – androzentrismen – Wohlfahrtsstaates? Theorien und Entwicklungen im internationalen Vergleich. In: Kreisky, Eva; Sauer, Birgit (Hrsg.): *Transformation des Politischen und die Politik der Geschlechterverhältnisse*. PVS-Sonderheft 27, Opladen, S. 293–310.
- Kulawik, Teresa (1998b): Arbeiterinnen-schutz und soziale Staatsbürgerschaft in Schweden und Deutschland 1870–1910. In: *Zeitschrift für Frauenforschung*, Sonderheft 1, S. 115–128.
- Kulawik, Teresa (1999a): *Wohlfahrtsstaat und Mutterschaft. Schweden und Deutschland 1870–1912*. Frankfurt/M.; New York.
- Kulawik, Teresa (1999b): Maskulismus und die Formierung des Wohlfahrtsstaates in Schweden und Deutschland. In: Kreisky, Eva/Lang, Sabine/Sauer, Birgit (Hrsg.): *Europäische Union und Transformation von Staatlichkeit. Geschlechterkritische Perspektiven*, Wien u.a., 2000.
- Lewis, Jane (1992): Gender and the Development of Welfare Regimes. In: *Journal of European Social Policy*, 3, 73–91.
- Lewis, Jane (1994): Gender, the family and women's agency in the building of 'welfare states': the British case. In: *Social History* 1, S. 37–55.
- Moderskapsförsäkringen under Debatt* (1912). In: Social-Demokraten vom 7. März.
- Montelius, Agda (1912): Förslaget till moderskapsförsäkring. In: *Dagny*, S. 91–92.
- Nullmeier, Frank (1993): Wissen und Policy-Forschung. Wissenspolitik und rhetorisch-dialektisches Handlungsmodell. In: Adrienne Héritier (Hrsg.), *Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung*, Opladen, S. 175–196.
- Ohrlander, Ann-Sofie (1991): The invisible child? The struggle for a Social Democratic family policy in Sweden, 1900–1960. In: Bock, Gisela/Thane, Pat (Hrsg.): *Maternity and Gender, Policies. Women and the Rise of European Welfare States 1880–1950*. London, S. 60–72.
- Ohrlander, Kajsa (1992): *I barnens och nationens intresse. Socialliberal reformpolitik 1903–1930*. Stockholm.
- Olsson, Sven E. (1990): *Social Policy and Welfare State in Sweden*. Lund.
- Ostner, Ilona (1995): Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B. 36/37, 3–12.
- Pateman, Carole, (1992): Gleichheit, Differenz, Unterordnung. Die Mutterschaftspolitik und die Frauen in ihrer Rolle als Staatsbürgerinnen. In: *Feministische Studien*, 1, 54–69.
- Ritter, Gerhard A. (1989): *Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich*. München.
- Salomon, Alice (1908): *Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung*. Leipzig.
- Salomon, Alice (1902): Das Problem der Mutterschaftsversicherung. In: *Die Frau*, S. 722–732.
- Scheven, Katharina (1903): Vom Hamburger Frauentag. In: *Centralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine*, S. 108–109.
- Skocpol, Theda (1992): *Protecting Soldiers and Mothers. The Political Origins of Social Policy in the United States*. Cambridge/Mass.
- Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 28. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 17. und 18. September 1908 in Hannover* (1908). Leipzig.
- Stöcker, Helene (1906): *Die Liebe und die Frauen*. Minden.
- Stoehr, Irene (1991): Housework and Motherhood: debates and policies in the women's movement in Imperial Germany and the Weimar Republic. In: Bock, Gisela/Thane (Hrsg.): *Maternity and Gender, Policies. Women and the Rise of European Welfare States 1880–1950*. London, S. 213–232.
- Utdrag ur protokoll öfver civilärenden hållet i stadsrådet i Stockholms slott* 6. März 1912. In: Reichsarchiv/Socialdepartementet, Konseljakt Nr. 5, 25. 2. 1926.
- Westberg, Ebba (1906): *Samhällets barnavård*, Stockholm.
- Wobbe, Theresa (1989): *Gleichheit und Differenz. Politische Strategien von Frauenrechtlerinnen um die Jahrhundertwende*. Frankfurt/M.